

DIE NEUE BRÜCKE

Das Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg



27. bis 30. Juli 2023
auf der Schloßwiese

28. Wittenberger Weinfest

Donnerstag, 27.07.2023

17.00 – 18.00 Uhr
DJ & Moderation Kay Gut –
Good Entertainment
18.00 Uhr
Eröffnung durch den Gewerbeverein
19.00 – 0.00 Uhr
VINO Schlager-Oldie-Party

Freitag, 28.07.2023

13.00 – 18.00 Uhr
musikalische Umrahmung
zum Weinfest
15.00 – 16.00 Uhr
Buntes Rahmenprogramm
19.00 – 01.00 Uhr
Tänzchentee

Samstag, 29.07.2023

13.00 – 14.30 Uhr
musikalische Umrahmung
zum Weinfest
15.00 – 16.30 Uhr
erstklassige Unterhaltung
mit Marko Roye
19.00 – 1.00 Uhr
"FROX" – die Band für
musikalische Unterhaltung

Sonntag, 30.07.2023

10.00 Uhr
Weingottesdienst
12.00 – 14.00 Uhr
Frühshoppen & Unterhaltung
13.00 – 16.00 Uhr
Blasorchester Bofsdorf
17.00 Uhr
Ende des Weinfestes

Für die Abendveranstaltungen am Freitag und
Samstag wird ein Kulturbeitrag von 5,-€ erhoben!

Der  **GEWERBEVEREIN**
Lutherstadt Wittenberg e.V. *lädt ein!*

Info: www.gewerbeverein-wittenberg.de

Amtliche

Bekanntmachungen **Seite 2**

• Abstimmungen und Wahlen
in den politischen Gremien **Seite 2**

• 1. Änderung der
Bibliotheksbührensatzung
der Stadtbibliothek **Seite 2**

• 1. Änderung der Bibliothekssatzung
der Stadtbibliothek **Seite 4**

• Bekanntmachung der
öffentlichen Auflegung der
Vorschlagsliste zur Wahl der
Schöff*innen **Seite 6**

• Zweitwohnungssteuersatzung
Seite 8

• Ausschreibungen **Seite 10**

• Bekanntmachung der
Planfeststellung für die „Verlegung
der L 126 in der Gemarkung
Wittenberg“ in den Gemarkungen
Wittenberg und Rehsen im
Landkreis Wittenberg **Seite 15**

Aktuelles
aus dem Rathaus **Seite 16**

Neuigkeiten aus der
Tourist-Information **Seite 20**

Informationen aus den Behörden
Seite 21

Institutionen und
Vereine **Seite 22**

Amtliche Bekanntmachungen

Abstimmungen und Wahlen in den politischen Gremien

39. Sitzung des Stadtrates vom 21.06.2023

Berufung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Apollensdorf zum Ehrenbeamten

Beschluss-Nr.: I/444-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, Herrn Stephan Murche zum 21.06.2023 für den Zeitraum von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Apollensdorf zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen	
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Berufung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Boßdorf zum Ehrenbeamten

Beschluss-Nr.: I/445-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, Herrn Riccardo Lenz zum 21.06.2023 für den Zeitraum von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Boßdorf zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen	
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

1. Änderung der Bibliotheksgebührensatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg

Beschluss-Nr.: I/446-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderung der Bibliotheksgebührensatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen	
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg (Bibliotheksgebührensatzung - BiGeS WB)

Aufgrund der §§ 5; 8; 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Gesetzes zur Änd. des KVG vom 7.6.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Lutherstadt Wittenberg vom 01.06.2022 beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- ¹Für die Nutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. ²Für die Nutzung des Auditoriums, des Atriums und der Außenanlage werden Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.
- ¹Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. ²Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter als Gebührensschuldner.
- ¹Entstehen der Bibliothek durch die Nutzung oder Ausleihe oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
- ¹Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig. ²Die Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Entleihung eines Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung fällig. ³Die Tagesgebühr für die Nutzung des Makerspace ohne gültigen Bibliotheksausweis wird mit der Vor-Ort-Nutzung in der Stadtbibliothek fällig. ⁴Eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht. ⁵Für vorbestellte Medien wird die Gebühr bei Bereitstellung, für auswärtigen Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig. ⁶Die Gebührenschrift für die Säumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung.
- ¹Die Benutzungsgebühren für das Auditorium, das Atrium und die Außenanlage werden auf Grundlage eines abzuschließenden öffentlich rechtlichen Vertrages fällig. ²Gebührenpflichtig ist der antragstellende Nutzer.

§ 2 Gebührenkatalog

- ¹Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. ²Ermäßigungsberechtigt sind Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende und Inhaber des Sozialpasses der Lutherstadt Wittenberg. ³Zwei volljährige Personen mit der gleichen Meldeadresse können nach jeweiliger Anmeldung den Partnertarif nutzen. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind vor der erstmaligen Nutzung im Original vorzulegen. ⁵Art und Höhe der Gebühren sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen.
- ¹Eine Säumnisgebühr entsteht für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit oder entliehenem Gerät zur Mediennutzung ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung. ²Eine Säumnisgebühr entsteht auch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung für die Beschaffung eines Ersatzexemplars. ³Die Säumnisgebühr wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf. ⁴Je Medieneinheit oder ausgeliehenem Gerät zur Mediennutzung werden pro angefangenen Öffnungstag berechnet. ⁵Art und Höhe der Säumnisgebühr sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen.
- Die entstehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von beschädigten oder verlorengegangenen Medien trägt der Nutzer.
- Versäumt es der Nutzer der Stadtbibliothek die Änderung seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Nutzer zu erstatten.

(5) ¹Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. ²Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbesondere für Porto, Verpackung, Buchbinderkosten etc.

(6) ¹Für die Benutzung des Auditoriums, des Atriums und der Außenanlage werden differenzierte Gebühren entsprechend dem Charakter der Veranstaltung erhoben. ²Gemeinnützige Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. ³Benefizveranstaltung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und vorab der Nachweis erbracht wird, dass alle Beteiligten vollumfänglich auf eine Vergütung verzichten.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.07.2023




Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung – Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbibliothek

Position	Gebührentarif	Gebühr in Euro
1	Jahresgebühr	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00
	b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	10,00
	c. Nutzer ab 18 Jahren	20,00
	d. für zwei Nutzende über 18 Jahre (Partnertarif)	35,00
	e. Kindertageseinrichtungen und Schulen	10,00
2	Halbjahresgebühr	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00
	b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	07,00
	c. Nutzer ab 18 Jahren	14,00
	d. für zwei Nutzende über 18 Jahre (Partnertarif)	24,00
	e. Kindertageseinrichtungen und Schulen	08,00
f. Institutionen (Betriebe, Firmen, Vereine, Stiftungen u. a.)	30,00	

3	Tagesgebühr ohne Bibliotheksausweis (für die Nutzung digitaler Medien und Arbeitsplätze und den Makerspace)	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	01,00
	b. ermäßigungsberechtigter Benutzer	01,00
	c. Benutzer ab 18 Jahren	02,50
	d. Kindertageseinrichtungen und Schulen	02,00
4	Säumnisgebühren und sonstige Gebühren	
	Säumnisgebühr ab dem 1. Öffnungstag	00,40 (zzgl. Auslagen)
	Die Höhe der Säumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt:	
	1. bei Erwachsenen	20,00
	2. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00
5	Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust	05,00
6	Gebühr für Vorbestellung der Medien (je Medieneinheit)	01,00
7	Gebühr für Auftrag für auswärtigen Leihverkehr (je Auftrag)	02,00 (zzgl. Auslagen)
8	Gebühr für Ersatzbeschaffung nach Beschädigung oder Verlust	
	a. Medium oder Gerätes (je Medium oder Gerät zur Mediennutzung)	05,00
	b. für die geringfügige Beschädigung eines Mediums, die Entfernung eines RFID-Tags oder den Verlust beigefügter Materialien	02,00
9	c. für Schließfachschlüssel	10,00
	Gebühr für Erwerb eines Geräteführerscheins	05,00
10	Kopien, Ausdrucke etc.	entsprechend Aushang
11	Verbrauchsmaterialien	entsprechend Aushang
12	Nutzung Auditorium bis 5 Stunden inkl. Bestuhlung (bis 70 Stück) inkl. Tische (bis 6 Stück) inkl. Nutzung Küchenzeile	
	a. für gemeinnützige Veranstaltungen	60,00
	b. für Benefizveranstaltungen	50,00
13	Nutzung Auditorium über 5 Stunden - 24 Stunden inkl. Bestuhlung (bis 70 Stück) inkl. Tische (bis 6 Stück) inkl. Nutzung Küchenzeile	
	a. für gemeinnützige Veranstaltungen	80,00
	b. für Benefizveranstaltungen	70,00
14	Nutzung Atrium - bis 5 Stunden	
	a. für gemeinnützige Veranstaltungen	60,00
	b. für Benefizveranstaltungen	50,00
	c. für alle sonstigen Veranstaltungen	80,00

15	Nutzung Atrium über 5 Stunden – 24 Stunden	
	a. für gemeinnützige Veranstaltungen	70,00
	b. für Benefizveranstaltungen	60,00
	c. für alle sonstigen Veranstaltungen	80,00
16	Nutzung Außenanlage	
	a. für gemeinnützige Veranstaltungen	90,00
	b. für Benefizveranstaltungen	80,00
	c. für alle sonstigen Veranstaltungen	100,00

1. Änderung der Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg Beschluss-Nr.: I/447-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderung der Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

Ja-Stimmen:

34

Nein-Stimmen:

0

Enthaltungen:

0

1. Änderungssatzung zur Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg (BIBLIOTHEKSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5; 8; 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Gesetzes zur Änd. des KVG vom 7.6.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg vom 01.06.2022 beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweck

- (1) Die Stadtbibliothek ist mit den zu ihr gehörenden Zweigeinrichtungen eine öffentliche Bildungs-, Kultur- und Serviceeinrichtung des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) ¹Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Schaffung und Bereitstellung von Informationsquellen und Informationszugängen, der ungestörten Kommunikation sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung für alle Bevölkerungsgruppen zum lebenslangen Lernen und zur gesellschaftlichen Teilhabe, verwirklicht. ³Die Stadtbibliothek unterstützt die Nutzer bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (3) ¹Zwischen dem Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg und den Nutzern der Stadtbibliothek und deren Zweigstellen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. ²Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (4) ¹Der Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen. ²Die Benutzungsgebühren sind in der Bibliotheksgebührensatzung festgelegt.

- (5) Diese Satzung regelt die Nutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Nutzungsdiensten der Stadtbibliothek.
- (6) Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und der Zweigeinrichtungen werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 3 Nutzerkreis

- (1) Die Nutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Ein Minderjähriger kann Nutzer sein, wenn er das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Die Mediennutzung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgt über einen Benutzerausweis eines Sorgeberechtigten.
- (4) Die Leistungen der Stadtbibliothek können juristische und natürliche Personen in Anspruch nehmen.
- (5) ¹Die Vor-Ort-Nutzung der Bibliothek ist für jeden Besucher auch ohne vorherige Registrierung als Nutzer möglich. ²Insofern Besucher die digitalen Medien, digitalen Arbeitsplätze und den Makerspace nutzen möchten, ist eine Tagesgebühr gemäß der Bibliotheksgebührensatzung zu entrichten.
- (6) Die Ausleihe von Medien, einschließlich der Nutzung der Fernleihangebote erfolgt jedoch nur an registrierte Nutzer.
- (7) Für die Nutzung des Internets gilt die „Ordnung zur Nutzung des Internets“, die durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht wird.
- (8) Für die Nutzung des Makerspace gilt die „Ordnung zur Nutzung des Makerspace“, die durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht wird.

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹Die Ausleihe von Medien ist nur nach schriftlicher Anmeldung als registrierter Nutzer möglich. ²Gleiches gilt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Auditoriums, des Atriums sowie der Außenanlage zur individuellen Nutzung.
- (2) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes an.
- (3) ¹Bei Anmeldung von Minderjährigen ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter in der Anmeldung benannt werden. ²Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist es erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter unterschriftlich auf dem Nutzungsantrag bestätigt, dass er die Bibliotheksnutzung gestattet und die sich aus dieser Satzung und der Bibliotheksgebührensatzung ergebenden Verpflichtungen ggf. anstelle des minderjährigen Nutzers erfüllt.
- (4) ¹Alle juristischen Personen und Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragssteller wahrnehmen. ²Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und dem Abdruck eines Dienst- oder Firmenstempels werden diese Satzung und die geltende Bibliotheksgebührensatzung anerkannt. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeugnismfähigkeit verlangen.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) ¹Mit der Anmeldung und der damit verbundenen Zahlung der Nutzungsgebühr erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis. ²Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. ³Er ist personengebunden und nicht übertragbar. ⁴Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht

mehr vorliegen. ⁵Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Bibliothekssatzung, Bibliotheksgebührensatzung und/oder Hausordnung vor, wobei im Einzelfall bereits der erstmalige grobe Verstoß ausreichen kann, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung eines Bibliotheksausweises oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

- (2) ¹Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. ²Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6 Nutzung

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen der Stadtbibliothek erkennt der Nutzer die Bibliothekssatzung, die Hausordnung sowie die Bibliotheksgebührensatzung an und verpflichtet sich, gemäß derer zu handeln.
- (2) Zur gebührenfreien Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der gültige Bibliotheksausweis erforderlich.
- (3) In der Onleihe werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zum Download angeboten.
- (4) Für die Nutzung ausgewählter Geräte im Makerspace muss ein gebührenpflichtiger Geräteführerschein erworben werden, mit dem in der Folge die Technik selbständig genutzt werden kann und somit ein fachgerechter Umgang gewährleistet ist.
- (5) ¹Die Kopiergeräte können gebührenpflichtig genutzt werden. ²Haftung für fehlerhafte Kopien wird nicht übernommen. ³Die Gebühren werden marktüblich festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) ¹Der Nutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen. ²Er ist verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit und auf Beschädigungen zu prüfen.
- (7) ¹Das Auditorium, das Atrium sowie die Außenanlage können durch Nutzer für eigene Veranstaltungen gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden. ²Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. ³Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich rechtlichen Vertrages.

§ 7 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

- (1) Ausleihe und Rückgabe erfolgen eigenverantwortlich an den Selbstverbuchungs-Terminals.
- (2) ¹Vor der Ausleihe prüft der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien und die Funktionsfähigkeit der Geräte zur Mediennutzung. ²Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. ³Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Geräte zur Mediennutzung als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen. ⁴Der Nutzer muss den Verbuchungsvorgang an den Ausleihterminalen stets abschließen, bevor er die Station verlässt. ⁵Für Fremdbuchungen auf seinem Konto haftet der Nutzer.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung der externen Rückgabeautomaten. ²Die Einhaltung der Rückgabefristen muss auch ohne die Inanspruchnahme der Rückgabeautomaten gewährleistet werden. ³Technische Probleme an der Rückgabestation (RemoteLocker) sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Erfolgt die Rückgabe der Medien unvollständig oder beschädigt, werden sie in das Konto zurück gebucht, der Rückgabevorgang gilt dann als nicht vollzogen. ²Darüber erfolgt eine Information an den Nutzer.
- (5) Für die unvollständige Rückgabe der Medien oder deren Beschädigung haftet der Nutzer.

§ 8 Ausleihe und Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises im Original und Zahlung der Nutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden

Gebührensatzung, können Medien und auch Geräte zur Mediennutzung für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (2) ¹Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar. ²Die Stadtbibliothek kann weitere Medien dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausschließen.
- (3) Die Ausleihe kann von der Rückgabe angemahnter Medien und Geräte zur Mediennutzung sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Die Leihfrist für Medien beträgt bis zu 4 Wochen. ²In begründeten Fällen können von der Stadtbibliothek für einzelne Medienarten und Einzeltitel abweichende Leihfristen festgelegt werden.
- (5) ¹Die Leihfrist kann persönlich, unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch, per E-Mail oder selbständig über das Einloggen im Benutzerkonto verlängert werden, vorausgesetzt das entliehene Medium ist nicht bereits von anderen Nutzern vorbestellt. ²Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden. ³Technische Probleme führen nicht automatisch zur Stornierung daraus entstehender Säumnisgebühren. ⁴Vor der vierten und jeder weiteren Leihfristverlängerung sind die entliehenen Medien in der Bibliothek vorzulegen. ⁵In diesen Fällen sind die Medien zurückzugeben und erneut auszuleihen. ⁶Eine Verlängerung nach Ablauf der Leihfrist gilt als neue Ausleihe und entbindet nicht von der Zahlung der bis dahin angefallenen Säumnisgebühren.
- (6) Werden entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der 2. schriftlichen Erinnerung zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek zu Lasten des Nutzers die Ersatzbeschaffungen vollziehen oder Wertersatz verlangen.
- (7) Eine Ausleihe bzw. eine Leihfristverlängerung muss abgelehnt werden, wenn eine Gebührenschild besteht oder die Erinnerung zur Rückgabe entliehener Medien unbeachtet blieb.
- (8) ¹Die Anzahl der pro Bibliotheksausweis entlehbaren Medien und Geräte zur Mediennutzung kann von der Stadtbibliothek auch personenbezogen begrenzt werden. ²Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung jederzeit zurückzufordern.
- (9) Die uneingeschränkte Ausleihe von Trägermedien (DVDs, Blu-ray-Discs, Konsolenspiele) an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes nicht möglich.

§ 9 Vorbestellungen

¹Medien, die ausgeliehen sind, können gegen ein Bearbeitungs-entgelt vorbestellt werden. ²Vorbestellte Medien werden in der Regel nicht länger als 7 Tage ab Benachrichtigung des Nutzers bereitgehalten.

§ 10 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Nutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen eine Gebühr bestellt werden. Bei Minderjährigen gemäß § 3 (2) ist dies nur möglich, wenn der gesetzliche Vertreter diesen Antrag stellt.
- (2) ¹Die Nutzungsbestimmungen der jeweils liefernden Bibliothek gelten zusätzlich und vorrangig. ²Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind bei der Stadtbibliothek zu stellen. ³Bei Verlust oder Beschädigung der auswärtig ausgeliehenen Medien gelten die Regelungen der ausleihenden Bibliothek zur Ersatzbeschaffung bzw. dem Wertersatz.

§ 11 Behandlung der Medien und Einrichtungen / Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien, Geräte zur Mediennutzung, Materialien, Technik und Einrichtungsgegenstände

sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

- (2) ¹Eine Weitergabe von Medien und Geräten zur Mediennutzung an Dritte ist ausgeschlossen. ²Für eingetretene Schäden haftet der eingetragene Nutzer, die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen. ³Der Verlust von Medien oder Geräten zur Mediennutzung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und der Geräte zur Mediennutzung sowie für sonstige von ihm bei der Nutzung verursachte Schäden.
- (4) ¹Hat der Nutzer die entliehenen Medien oder Geräte zur Mediennutzung nicht zurückgegeben, oder ist die Beschädigung so gravierend, dass das Medium oder Gerät zur Mediennutzung nicht weiter ausgeliehen werden kann, ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. ²Der Schadenersatz für Medien bemisst sich nach dem Anschaffungswert gemäß Stadtbibliothekskatalog. ³Für die Wiederbeschaffung von Originalgrafiken der Artothek und Geräten zur Mediennutzung werden die Zeitwerte als Kosten angesetzt. ⁴Ein Ersatz durch Lieferung eines Ersatzexemplars ist nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich. ⁵Für die Einarbeitung eines Ersatzmediums wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (5) ¹Wird die Lieferung eines Ersatzexemplars vereinbart, setzt die Stadtbibliothek dem Nutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplars eine Frist von vier Wochen. ²Wird binnen der gesetzten Frist kein Ersatzexemplar geliefert, kommt der Nutzer mit dem Tag der Fristüberschreitung in Verzug. ³Mit Eintritt des Verzugs fallen wiederum Säumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek an.
- (6) ¹Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. ²Für Fremdbuchungen an Selbstbedienungsterminals haftet der Nutzer, der sein Konto nicht entsprechend nach Gebrauch geschlossen hat.
- (7) Die Stadtbibliothek haftet für bei der Nutzung der Stadtbibliothek und deren Medien und Geräte zur Mediennutzung entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (8) ¹Der Nutzer haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Stadtbibliothek von Ansprüchen Dritter frei. ²Der Nutzer haftet im Rahmen der Internet-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung für Schäden.
- (9) ¹Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software des Nutzers im Rahmen der Internet-, W-LAN, Multimedia- und weiterer Techniknutzung entstanden sind. ²Ebenso haftet die Stadtbibliothek nicht für Folgen aus Aktivitäten des Nutzers im Internet und für Schäden an Geräten des Nutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.
- (10) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§ 12 Hausrecht

¹Es gilt die in den Räumen der Stadtbibliothek aushängende Hausordnung. ²Das Personal übt Hausrecht aus.

§ 13 Ausschluss von der Nutzung

- (1) ¹Nutzer, die gegen die Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder die Hausordnung der Stadtbibliothek schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter, wenn diese im Hinblick auf Verstöße des zu Vertretenden ihren Pflichten nicht nachkommen.

³Aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt. ⁴Das Personal der Einrichtung der Stadtbibliothek hat im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechts das Recht, Nutzer und Besucher aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

- (2) ¹Ebenfalls von der Nutzung ausgeschlossen werden kann, wer die Leistungsangebote der Stadtbibliothek rechtswidrig nutzt. ²Besteht der Verdacht, dass mit der rechtswidrigen Nutzung ein Ordnungswidrigkeitstatbestand oder ein Straftatbestand erfüllt wurde, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde (im Sinne von §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft verständigt.
- (3) Bei Beeinträchtigung des Bibliotheksbetriebes und bei schwerwiegenden Verstößen kann sofort ein Hausverbot erteilt werden.

§ 14 Sprachformen

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.07.2023



Torsten Zugehör
Oberbürgermeister



Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Beschluss-Nr.: I/448-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufnahme der Personen lt. Anlage 1 in die Vorschlagsliste der Lutherstadt Wittenberg zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen	
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 13. Juli 2023 bis 19. Juli 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag sowie	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, den 15.07.2023	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro, Neues Rathaus, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Lutherstadt Wittenberg, Statistik und Wahlen, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg Einspruch mit der

Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Diese Vorschriften sind Bestandteil der Auflegung und können eingesehen werden.

Lutherstadt Wittenberg, 30.06.2023



Torsten Zugehör
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan A2 "Wohngebiet Bibergrund" Abtsdorf/Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss-Nr.: I/449-39-23

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Entwurf des Bauleitplanes Bebauungsplan A2 "Wohngebiet Bibergrund" Abtsdorf bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Anlage 1) einschließlich Begründung (Anlage 2).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestimmt den Entwurf des Bauleitplanes Bebauungsplan A2 "Wohngebiet Bibergrund" Abtsdorf einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Unterrichtung der von der Planung berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung

Beschluss-Nr.: I/450-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stellt gemäß § 47 Abs. 3 und 4 KVG LSA folgende sich nach § 47 Abs. 1 und 2 KVG LSA ergebende Neubesetzung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung fest:

1. Haupt- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus den folgenden 8 stimmberechtigten Stadträten und dem stimmberechtigten Oberbürgermeister als Ausschussvorsitzenden.

Fraktion	Sitzverteilung	Ausschussbesetzung
CDU/FDP	2	Dr. Lange, Bettina Buse, Franziska
FREIE WÄHLER	2	Kretschmar, Stefan Krause, Reinhard
AfD	1	Scheurell, Volker
DIE LINKE	1	Dübner, Horst
SPD	1	Rauschnig Reinhard
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN/ Die PARTEI	1	Dr. Hugenroth, Reinhild
AdB	0	

Die Fraktion AdB entsendet Herrn Heiner Friedrich List als beratendes Mitglied.

2. Betriebsausschuss EWB

Dem Betriebsausschuss des Entwässerungsbetriebes der Lutherstadt Wittenberg gehören 8 Stadträte, der Oberbürgermeister und ein Bediensteter des Eigenbetriebes an.

Fraktion	Sitzverteilung	Ausschussbesetzung
CDU/FDP	2	Richter, Joachim Thiele, Peter
FREIE WÄHLER	2	Dr. Thomas, Richard Eckert, Klaus-Dieter
AfD	1	Deyring, Kevin
DIE LINKE	1	Müller, Maik
SPD	1	Dr. Johannes Ehrig
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN/ Die PARTEI	1	Knape, Claudia
AdB	0	

Die Fraktion AdB entsendet Herrn Heiner Friedrich List als beratendes Mitglied.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

Verschmelzung Senioren- und Pflegezentrum "Am Lerchenberg" gGmbH und Hauswirtschaftliche Dienstleistungen "Am Lerchenberg" GmbH

Beschluss-Nr.: I/451-39-23

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stimmt der Verschmelzung der beiden kommunalen Unternehmen Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gGmbH und Hauswirtschaftliche Dienstleistungen „Am Lerchenberg“ GmbH rückwirkend zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 5

Beschluss über die Neuvergabe der Wasserkonzessionen für die Ortschaften Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt und Straach

Beschluss-Nr.: I/452-39-23

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die in der Übersicht aufgeführte Punktebewertung für den Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Wasserkonzessionsvertrag mit der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Die am 26.10.2022 im Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossene Zweitwohnungssteuersatzung, veröffentlicht im Amtsblatt „Die Neue Brücke“ am 16.11.2022, wird aufgrund eines redaktionellen Versehens anliegend erneut bekanntgemacht:

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwWhgSt)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne der Absätze 4 und 5, die dem Eigentümer oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient.
- (3) Zweitwohnung ist auch jede Wohnung im Sinne der Absätze 4 und 5, die der Eigentümer oder der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die dieser als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient.
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (5) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (6) Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, gilt die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
 2. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 4. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 5. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 6. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen) und
 7. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Zweitwohnung hat die Person inne, deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines Eigentümers, der an der Gemeinschaft beteiligt ist, unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dieser dritten Person als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnflächenanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Bei Bruttokaltmietvereinbarungen kann auf den im gültigen Mietspiegel im Sinne von § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgewiesenen maßgeblichen Betrag für „kalte Betriebskosten“ zurückgegriffen werden.
- (3) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 von Hundert des jährlichen Mietaufwandes oder der jährlichen Nettokaltmiete.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zweipunkt, ab dem die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.
- (5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.
- (6) In den Fällen des Absatzes 1 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats bei der Lutherstadt Wittenberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Lutherstadt Wittenberg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen und auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge nachzuweisen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die steuerpflichtige Person ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer oder jeder Vermieter auf Verlangen der Lutherstadt Wittenberg Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete (oder Jahresrohmiene) zu entrichten ist oder war.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Lutherstadt Wittenberg die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeiten ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 die Änderungen der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
 - d) entgegen § 10 nicht Auskunft erteilt, ob die erklärungs-pflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 04.07.2023



Torsten Zugehör
Oberbürgermeister





Die Lutherstadt Wittenberg ist die Stadt der Reformation – eine Stadt mit Weltkulturerbe, viel Flair und internationaler Bedeutung. Sie liegt nur 32 ICE-Bahnminuten von Berlin und Leipzig entfernt und daher ganz zentral inmitten von Großstädten!

Die Lutherstadt Wittenberg sucht zum 01.01.2024 unbefristet in Teilzeit einen:

Sachbearbeiter Poststelle (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Post öffnen, sortieren, auszeichnen und verteilen
- gesondert vorzulegende Vorgänge aussortieren
- Bearbeitung von Einschreiben und Wertsendungen, Postabfertigung (Postausgang)
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Versandmöglichkeiten
- Führen der Portokasse, Tagesabrechnung
- Koordination des Kurierdienstes
- Postverteilungsrunde innerhalb des Neuen Rathauses
- Posteinholung außerhalb des Hauses
- Führen der Verwaltungsbücherei u. a. Führung und Pflege einer Literaturliteraturdatenbank sowie Prüfung der Erforderlichkeit von Fachzeitschriften, Fachbüchern
- Verwaltung der Dienstfahrzeuge/Dienstfahräder des Fuhrparks
- Beschaffung von geringwertigen Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien

Ihr Profil

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d) oder ein vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse in den Postvorschriften, Dienstanweisungen der Postbearbeitung, Fuhrparkordnung und Beschaffung, Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan
- eigenverantwortliche, strukturierte Denk- und Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- sicherer Umgang mit Microsoft-Office-Anwendungen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Teilzeitstelle (25 h/Woche) und eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 TVöD VKA
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten in einer bürgerorientierten Verwaltung
- ein Team, welches sich über Ihre Unterstützung freut
- Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Zuschuss Vermögenswirksame Leistungen, Betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Zusatzversorgungskasse

Die Lutherstadt Wittenberg fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Schwerbehinderung sowie sexueller Identität. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei in der Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag in passender Größe

bis **23.07.2023** an die

Lutherstadt Wittenberg
Fachbereich Bürger und Service
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 421-91712
E-Mail: bewerbung@wittenberg.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Durch Ihre Bewerbung werden die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 26 DSAG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Löschung Ihrer persönlichen Daten erfolgt i. d. R. spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wittenberg.de/stellenangebote.



Die Lutherstadt Wittenberg ist die Stadt der Reformation – eine Stadt mit Weltkulturerbe, viel Flair und internationaler Bedeutung. Sie liegt nur 32 ICE-Bahnminuten von Berlin und Leipzig entfernt und daher ganz zentral inmitten von Großstädten!

Die Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg sucht zum 01.01.2024 einen:

Mitarbeiter im Stadtordnungsdienst (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten durch ständige Präsenz vor Ort im Stadtgebiet Wittenberg und den Ortsteilen sowie Aufklärung und Prävention in Bürgergesprächen
- Durchführung von Kontrollen u. a. zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung, der Straßenreinigung, von Sondernutzungen, des Jugendschutzgesetzes, des ruhenden Verkehrs etc.
- Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beendigung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlass von mündlichen Ordnungsverfügungen, Sofortvollzug oder unmittelbare Ausführung gemäß §§ 9 und 53 (2) SOG LSA sowie Auswahl und Anwendung erforderlicher Zwangsmittel gemäß §§ 55 und 58 SOG LSA
- Unterstützung und/oder Vollzug von angeordneten Maßnahmen/Verfügungen der Fachbereiche der Stadtverwaltung Wittenberg, z. B. örtliche Ermittlungen, Zustellung dringender Verwaltungsschreiben, Sicherstellung von gefährlichen Hunden
- Zuweisung von Wohnraum für Obdachlose
- Bergung von verletzten oder in Not geratenen Tieren und Tierkadaverbeseitigung

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Beschäftigten- bzw. Angestelltenlehrgang I oder eine Ausbildung mit gleichartigen Fähigkeiten und Erfahrungen
- fachbezogene Rechtskenntnisse, u. a. in den Bereichen OWiG, SOG LSA, VwVfG LSA, GewO, Gefahrenabwehrverordnung, Sondernutzungssatzung und Straßenreinigungssatzung
- wünschenswert Kenntnisse über Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung
- physische und psychische Belastbarkeit, gute Menschenkenntnis und gutes Durchsetzungsvermögen sowie Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit
- hohe Integrations- und Teamfähigkeit, Flexibilität, Engagement
- gute Ortskenntnisse
- EDV-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B ist zwingend erforderlich
- Bereitschaft zum Tragen von Dienstkleidung
- Bereitschaft zu Arbeitszeiten im Schichtdienst werktags/samstags sowie zu besonderen Anlässen auch an Sonn- und Feiertagen sowie Übernahme von Rufbereitschaften

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Vollzeitstelle (39 h/Woche) und bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a TVöD VKA
- ein Team, welches sich über Ihre Unterstützung freut
- Betriebliches-Gesundheits-Management und Nutzung eines Sportraums
- tarifliche Altersversorgung im Rahmen der Zusatzversorgungskasse und Zuschuss vermögenswirksame Leistungen
- ein anspruchsvolles, vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet

Die Lutherstadt Wittenberg fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei in der Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag in passender Größe

bis **23.07.2023** an die

Lutherstadt Wittenberg

Fachbereich Bürger und Service
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 421-91725

E-Mail: bewerbung@wittenberg.de

www.wittenberg.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Durch Ihre Bewerbung werden die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 26 DSAG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Löschung Ihrer persönlichen Daten erfolgt i. d. R. spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wittenberg.de/stellenangebote.



Die Lutherstadt Wittenberg ist die Stadt der Reformation – eine Stadt mit Weltkulturerbe, viel Flair und internationaler Bedeutung. Sie liegt nur 32 ICE-Bahnminuten von Berlin und Leipzig entfernt und daher ganz zentral inmitten von Großstädten!

Wir suchen zum 1. September 2023 in Vollzeit einen:

Sachbearbeiter Wohngeld (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Erfassung und Bearbeitung von Erst-, Wiederholungs-, Erhöhungs- und Minderungsanträgen
- Durchführung von Kalkulationen und Proberechnungen
- Beratung von Bürgern und Hilfesuchenden / Leistung von Hilfestellungen
- Prüfung von Erstattungsanträgen anderer Behörden
- Durchführung von Erstattungsverfahren und örtlichen Ermittlungen
- Ausstellen von Negativbescheinigungen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

Ihr Profil

- Sie sind Beamter (w/m/d) im nichttechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt oder verfügen über die entsprechende Laufbahnbefähigung (abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (w/m/d))
- fachbezogene Rechtskenntnisse, u. a. BGB, Wohngeldgesetze, SGB, EstG einschl. Richtlinien, Erlasse des LVA zum WoGG
- sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- hohe Sozialkompetenz
- gutes Kommunikationsvermögen in Wort und Schrift sowie sicheres Auftreten
- selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- ausgeprägte Service- und Kundenorientiertheit sowie eine schnelle Auffassungsgabe

Wir bieten Ihnen

- die Besoldungsgruppe A 6 (Einstiegsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Endamt) LBesG
- eine fundierte Einarbeitung
- ein teamorientiertes und gutes Arbeitsklima sowie eigenverantwortliches Arbeiten

Die Lutherstadt Wittenberg fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei in der Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag in passender Größe

bis 16. Juli 2023 an die

Lutherstadt Wittenberg

Fachbereich Bürger und Service
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 421-91725

E-Mail: bewerbung@wittenberg.de

www.wittenberg.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Durch Ihre Bewerbung werden die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 26 DSAG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Löschung Ihrer persönlichen Daten erfolgt i. d. R. spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wittenberg.de/stellenangebote.



Die Lutherstadt Wittenberg ist die Stadt der Reformation – eine Stadt mit Weltkulturerbe, viel Flair und internationaler Bedeutung. Sie liegt nur 32 ICE-Bahnminuten von Berlin und Leipzig entfernt und daher ganz zentral inmitten von Großstädten!

Die Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorerst befristet einen:

Sachgebietsleiter Geo-Information (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Leitung, Kontrolle und Planung der Gesamtaufgaben des Sachgebiets Geo-Information einschließlich Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung
- Erarbeitung von Dienstanweisungen, Beschlussvorlagen, Verträgen sowie Konzepten und Leitlinien zu allen relevanten Themen des Sachgebiets
- Vertretung des Sachgebiets in Ausschüssen, Beiräten und ggü. Dritten sowie Ansprechpartner für interne und externe Anfragen
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten wie Wertermittlung bei Bodenordnungsverfahren, Klärung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, Vergabe von Vermessungsarbeiten und Bearbeitung Katasterangelegenheiten
- Wahrnehmung gemeindlicher Belange u. a. Grundstücksneuordnung, Bodenordnung nach BauGB, Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers der Umlegungsstelle
- gegebenenfalls Ausbilderfunktion für den Bereich Stadtentwicklung

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium zum Bachelor of Engineering Geodäsie und Messtechnik oder vergleichbare Fachrichtung
- fachbezogene Rechtskenntnisse u. a. im Verwaltungs- und Baurecht, Wertermittlung, Vermessungswesen, VOB und HOAI sowie Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt
- wünschenswert Kenntnisse über Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung
- umfassende Fachkenntnisse über Geo-Informationssystemen sowie Bodenordnung
- idealerweise mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung
- hohe Einsatzbereitschaft und Engagement sowie gutes schriftliches und mündliches Kommunikationsvermögen
- Verantwortungs- und Entscheidungsbewusstsein sowie gutes Verhandlungsgeschick
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen

- eine vorerst bis zum 31.05.2025 befristete (mit der Option auf Verlängerung) Vollzeitstelle sowie eine Eingruppierung voraussichtlich in die Entgeltgruppe 12 TVöD VKA
- ein anspruchsvolles, vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- ein teamorientiertes und gutes Arbeitsklima sowie eigenverantwortliches Arbeiten
- flexible Arbeitszeiten in einer bürgerorientierten Verwaltung
- vielfältige Weiterbildungsangebote sowie Inhouse-Seminare
- aktives Betriebliches-Gesundheits-Management und die Möglichkeit zur Nutzung eines Sportraumes
- leistungsorientierte Bezahlung (LOB), Zuschuss Vermögenswirksame Leistungen und Betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Zusatzversorgungskasse

Die Lutherstadt Wittenberg fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei in der Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag in passender Größe

bis 30.07.2023 an die

Lutherstadt Wittenberg
 Fachbereich Bürger und Service
 Lutherstraße 56
 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 421-91712
 E-Mail: bewerbung@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Durch Ihre Bewerbung werden die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 26 DSAG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Löschung Ihrer persönlichen Daten erfolgt i. d. R. spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wittenberg.de/stellenangebote.



Der am 01.01.2014 gegründete Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg beschäftigt aktuell ca. 150 Mitarbeitende. Wir sind für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in aktuell 14 Kindertageseinrichtungen, der Betreuung der Sekretariate von acht Grundschulen sowie des Betriebes der Stadtbibliothek Wittenberg mit ihren Zweigstellen zuständig. Weiterhin gehört zu unseren Aufgaben die Erhebung der Kostenbeiträge zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

Der Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen sucht ab sofort eine:

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Mitarbeit bei den Angeboten zur Informations- und Medienkompetenz
- Mitarbeit bei der Bestandspflege
- technische Medienbearbeitung
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der digitalen und analogen Angebote in der Bibliothek
- Qualifizierter Auskunft- und Beratungsdienst
- Beratung bei der RFID-Verbuchung und Rücksortierung von Medien
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten sowie Führen der Gebührenkasse
- Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Affinität gegenüber neuen digitalen Medien und Medienangeboten
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten und Empathie
- Einschlägige Berufserfahrung vorteilhaft
- Ausgeprägte Kunden- und Serviceorientierung
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Einschlägige EDV-Kenntnisse sowie BIBLIOTHECA+ wünschenswert
- Bereitschaft zu Dienst an wechselnden Einsatzorten
- Regelmäßige Übernahme von Spät- und Samstagdiensten sowie Veranstaltungen

Wir bieten Ihnen

- eine befristete Vollzeitstelle (39 h/Woche) mit der Möglichkeit der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- ein anspruchsvolles, vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des TVöD VKA
- tarifliche Altersversorgung im Rahmen der Zusatzversorgungskasse
- Jahressonderzahlung und leistungsbezogenes Entgelt
- Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Der Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) möglichst per E-Mail als PDF-Datei in der Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag in passender Größe

bis zum 31.07.2023 an:

Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen

Betriebsleitung
Wallstr. 1b
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 45916-10
E-Mail: service@kommbi-wittenberg.de
www.wittenberg.de/bildung/kitas/verwaltung-kommbi.html

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Durch Ihre Bewerbung werden die von Ihnen übermittelten persönlichen Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 26 DSAG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Löschung Ihrer persönlichen Daten erfolgt i. d. R. spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wittenberg.de/stellenangebote.

Lutherstadt Wittenberg, der 21.06.2023

Bekanntmachung

Planfeststellung für die „Verlegung der L 126 in der Gemarkung Wittenberg“ in den Gemarkungen Wittenberg und Rehsen im Landkreis Wittenberg

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wittenberg und Rehsen beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Teil A

- Erläuterungsbericht

Teil B

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Lagepläne der Isophonen für den Tagbereich
- Lagepläne der Isophonen für den Nachtbereich
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Maßnahmenübersichtsplan
- Maßnahmen
- Maßnahmenblätter
- Tab. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Widmung/Umstufung/Einziehung

Teil C

- Straßenquerschnitte
- Koordinierter Leitungsplan
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Schalltechnischer Erläuterungsbericht
- Luftschadstoffuntersuchung nach RLUS 2012
- Wassertechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Berechnungen
- Ermittlung der Einzugsgebiete, Abflüsse und Versickerungsflächen
- Dimensionierung einer Versickerungsmulde nach ATV-DVWK-A 138
- Überprüfung und Festlegung von Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung nach DWA-M 153
- Umweltfachliche Untersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht
- Bestandsübersicht
- Bestand und Konflikte
- Artenschutzbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet DE 4042-301 „Wolfsdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt“

- FFH-Vorprüfung für das Natura-2000-Gebiet DE 4142-301 „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 16.08.2023 im Rathaus der Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 05.08.2023:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszuliegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

<https://lsaur.de/PlanfeststellungLVwA>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das Internetportal (§ 20 UVPG) „www.uvp-verbund.de – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt sind, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum 15.09.2023, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
 - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Ein-

wendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist und
 - weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erhältlich sind und bei ihm Äußerungen und Fragen eingereicht werden können.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit

handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f) DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).



Torsten Zugehör
Oberbürgermeister



Aktuelles aus dem Neuen Rathaus

Nachruf

Herrn Heiko Körnicke

Die Nachricht über seinen Tod macht uns tief betroffen.

Heiko Körnicke war seit 1982 ein aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Euper.

Während seiner über 40-jährigen Dienstzeit war er ein stets aufrichtiger, pflichtbewusster und sehr geschätzter Kamerad.

Im Ortschaftsrat Abtsdorf engagierte sich Heiko Körnicke seit 2009, war Präsident des Abtsdorfer Carneval Clubs und wirkte auch darüber hinaus für die Belange der Ortsteile Euper, Abtsdorf und Karlsfeld als einsatzbereiter und zuverlässiger Ansprechpartner.

Seinen Angehörigen gilt in dieser schweren Zeit unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren!

Lutherstadt Wittenberg, im Juli 2023

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Ortschaftsrat
Abtsdorf

Stadtwehrleiter
Lutherstadt Wittenberg

Wehrleitung und
Kamerad*innen
Freiwillige Feuerwehr
Euper und Abtsdorf

Abtsdorfer Carneval Club
ACC

Ortsvereine
Euper und Abtsdorf

Nachruf

Herrn Harry Moszejewski

Die Nachricht über seinen Tod macht uns tief betroffen.

Harry Moszejewski war von 1990 bis 2006 ein verantwortungsbewusstes und zuverlässiges Mitglied im Gemeinderat Abtsdorf.

Sehr aktiv und mit viel Herzblut engagierte sich Harry Moszejewski zudem im Abtsdorfer Gemeindeleben. So war er Mitglied im Karnevalsverein, im Blasorchester und im Kegelerverein.

Ihn und sein Engagement werden wir schmerzlich vermissen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren!

Lutherstadt Wittenberg, im Juli 2023

Torsten Zugehör *Ortschaftsrat*
Oberbürgermeister *Abtsdorf*

Neue Sitzverteilung und Besetzung im Haupt- und Wirtschaftsausschuss sowie Betriebsausschuss des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg

In der letzten Stadtratssitzung vor der Sommerpause am 21.06.2023 haben seine Mitglieder mehrheitlich dafür abgestimmt, die Sitzverteilung für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss sowie den Betriebsausschuss des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg zu verändern. Demnach muss die AdB ab sofort ihren Sitz in den oben genannten Gremien an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Partei abgeben, wird jedoch Heiner Friedrich List als beratendes Mitglied dorthin entsenden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Da Stadtrat Dirk Hoffmann seit dem 18.05.2023 nicht mehr Mitglied in der Fraktion AdB ist, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI einen Antrag auf Neubesetzung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzungen gestellt. Gemäß KVG LSA muss auf Antrag einer Fraktion ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn dessen Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktion der Vertretung entspricht.

Jury ernennt Preisträger*innen für die Freianlagenplanung der Landesgartenschau 2027

Die Preisträger*innen des landschaftsarchitektonischen Wettbewerbs für die Freianlagenplanung der Landesgartenschau Wittenberg 2027 (Laga 2027) stehen seit Dienstagabend, 04.07.2023 fest. 15 Arbeiten wurden eingereicht. Folgende Teams konnten die 13 stimmberechtigten Mitglieder der Jury unter dem Vorsitz der Landschaftsarchitektin Prof. Ariane Röntz überzeugen:

1007 – 1. Preis

Landschaftsarchitekt*innen:
Prof. Ulrike Böhm / Prof. Katja Benfer
bbz| böhm benfer zahiri landschaften städtebau

Architekt*innen:
Prof. Dr. Cyrus Zahiri
bbz| böhm benfer zahiri landschaften städtebau

1010 – 2. Preis

Landschaftsarchitekt*innen:
Planorama Landschaftsarchitektur
Architekt*innen:
MONO Architekten

1012 – 3. Preis

Landschaftsarchitekt*innen:
Rudolph Langner – Station 23
Architekten und Landschaftsarchitekten PartG mbB
Architekt*innen:
Rudolph Langner – Station 23
Architekten und Landschaftsarchitekten PartG mbB

1001 - 4. Preis

Landschaftsarchitekt*innen:
A24 LANDSCHAFT
Landschaftsarchitektur GmbH
Architekt*innen:
FRÖHLICHSCHEIBER
Architekten GmbH

1011 - Anerkennung

Landschaftsarchitekt*innen:
Stephan Lenzen
Architekt*innen:
DKFS

1014 - Anerkennung

Landschaftsarchitekt*innen:
IPRO Consult GmbH
Architekt*innen:
IPRO Consult GmbH

Zitate aus Begründungstext aus der Jurysitzung

„In einer großen Selbstverständlichkeit entwickeln die Verfasser*innen eine um die Altstadt in ihrer Intensität subtil abgeschichtete Landschaft von Gärten, Promenaden und offenen weiten Wiesen. Aus diesem Gesamtbild heraus entwickeln sich mit einer jeweils akzentuierenden Individualität stimmig die Teilbereiche. (...)

Gekonnt werden die städtebauliche Beziehung mit den übergeordneten Wegen, den Zwangshöhen, einladenden Aufenthaltsflächen und dem besonderen Blick über die Elbe zu einem besonderen Platz am Stadteingang verwoben. (...)

Das Multifunktionsgebäude in der Kleingartenanlage ist gut gesetzt und lässt beispielbare Freiräume in Ost- und Westrichtung entstehen, so dass diese separat genutzt werden können. Der westliche Vorbereich bildet einen großzügigen Raum am Teich mit Blick Richtung Stadtkirche. (...)

Der Ausstellungsbereich ist konsequent auf den späteren Baufeldern verortet, dortige dauerhafte Strukturen sind ebenso sinnfällig vorweggenommen, wie verwilderte Gehölzbestände noch kulissenhaft integriert wurde. Das Band von intensiven Beiträgen entlang des großen Bogens, eingespannt zwischen Elbwiesenpark und offenen grünen Experimentierfeldern zeigt eine attraktive Struktur zur Entwicklung der zukünftigen Ausstellungsstruktur, die dann auch im Detail durch die richtige Akzentuierung mit Wechseflor oder durch die Verortung Grabmal und Grabbepflanzung verdeutlicht werden. (...)

Die Arbeit bietet durch ihre sensible Fortführung von Ort und vorgefundenen Strukturen einer klaren, durchgehenden, unpräzisen und doch kraftvollen, eigenständigen Grundhaltung einen hervorragenden Beitrag zur Lösung der gestellten Aufgabe.“

Der Wettbewerb, welcher vom Berliner Landschaftsarchitekturbüro „gruppe F Freiraum für alle GmbH“ in Zusammenarbeit mit der SALEG mbH vorbereitet und betreut wurde, startete am 31.01.2023 europaweit und endete am 05.06.2023. Grundlage bildete die Bewerbung der Lutherstadt Wittenberg unter dem Motto „Stadt an der Elbe“.

Die Landesgartenschau Wittenberg 2027 wird sich im Wesentlichen auf zwei Gebieten ausdehnen: Kerngebiet werden die Flächen südlich des Dresdener und Dessauer Rings sein. Den Auftakt bildet hier das Gebiet östlich des Hauptbahnhofes über die „Speckbachpromenade“ und den Neuen Friedhof. Die sogenannte Kuhlache sowie der zu entwickelnde Uferpark sollen als Visitenkarte der „Stadt an der Elbe“ herausgearbeitet werden und als Hauptausstellungsflächen der Gartenschau fungieren. Westlich angrenzend soll zudem das Areal „Großer Anger“ – unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes – behutsam als Naherholungsgebiet erschlossen werden.



Visualisierung des zu gestaltenden Uferparks

Grafik: @bbzl böhm benfer zahiri
landschaften städtebau

Den zweiten Betrachtungsraum bilden die südlichen und westlichen Wallanlagen: Universitätspark, südliche Bereiche des Arthur-Lambert-Stadions, Schlosspark mit Luthergarten, Eunikepark sowie Teile der Altstadt sollen für zeitweilige Maßnahmen in die Laga 2027 einbezogen werden. Dabei stellt der Eunikepark die zweite Hauptausstellungsfläche der Gartenschau dar, welche auf Grundlage einer bereits vorliegenden gartendenkmalpflegerischen Rahmenkonzeption bis 2027 saniert und aufgewertet und somit nicht zum Bestandteil des zu realisierenden Wettbewerbs wird. Ebenso verhält es sich mit dem südlichen Teil des Arthur-Lambert-Stadions, für welchen bereits ein Entwurfskonzept vorliegt, welches parallel ebenfalls bis 2027 umgesetzt werden soll.

Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten konnten bereits am 03.07.2023 im Format eines Gallery Walks von den Bürger*innen gesichtet werden. Dabei war es ihnen auch möglich, Anregungen zu den Wettbewerbsentwürfen zu geben und ihr lokales Wissen einzubringen. Die dabei gesammelten Ergebnisse wurden dem Preisgericht am nächsten Tag vorgetragen und so in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Die Konzepte der genannten Preisträger*innen werden Ende September/Anfang Oktober 2023 nochmal öffentlich ausgestellt.

Auszubildende werden übernommen

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte*r bei der Lutherstadt Wittenberg können sich Charlotte Hennig, Alyssa Svoboda und Johannes Arlt über ihre unbefristeten Arbeitsverträge ab dem 01.08.2023 freuen. Aus diesem Anlass fand am 03.07.2023 im Beisein des Oberbürgermeisters Torsten Zugehör eine kleine Feierstunde im Alten Rathaus statt. Frau Svoboda wird künftig im Bürgerbüro das Team verstärken, Frau Hennig und Herr Arlt sind im Büro des Oberbürgermeisters für die Ratsarbeit mit zuständig.



(v. l. n. r.) Alyssa Svoboda, Johannes Arlt und Charlotte Hennig freuen sich über den Erhalt ihrer Arbeitsverträge

Foto: Stadtverwaltung



Neuer Fotowettbewerb „DIY und Upcycling - Erfinderisch im Garten und auf dem Balkon!“

Sie haben eigene Sachen für Ihren Garten oder Balkon gebaut oder sich kreativ in Ihrem Grünraum verewigt? Eigene kleine Projekte können den Geldbeutel schonen, verhelfen alten, ausrangierten Dingen zu einem weiteren Leben, geben Garten oder Balkon eine stärkere persönliche Note und erfreuen mindestens die stolzen Erbauer*innen und Erfinder*innen! Zeigen Sie uns Ihre DIY- und Upcycling-Projekte auf: www.wittenberg-naturnah.de.



kleines Hochbeet im Eigenbau
Foto: Stadtverwaltung

Mit Ihrer Teilnahme erhalten Sie die Möglichkeit, nach Abschluss dieser Wettbewerbsrunde einen Warengutschein im Wert von 25,- EUR für ein lokales Ladengeschäft zu gewinnen. Diese Wettbewerbsrunde läuft vom 12.07. - 31.08.2023.

Kinderspielplatz in der Elbstraße vorläufig gesperrt

Aufgrund des Starkregens in der Nacht vom 22.06 zum 23.06 ist der Inhalt des Mischwasserkanals aus dem Schacht neben dem Spielplatz übergetreten. Der Schachtdeckel wurde freigespült und das ungeklärte Abwasser hat sich über die gesamte Spielplatzfläche ausgebreitet. Aus hygienischen Gründen müssen daher Sand und Rindenmulch komplett ausgetauscht werden.

Die Spielplatzgeräte aus Robinienholz müssen darüber hinaus gereinigt und desinfiziert werden, um ein Infektionsrisiko durch E.coli o. a. auszuschließen.

Die Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden voraussichtlich mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der Spielplatz ist in diesem Zeitraum für die Nutzung gesperrt.



gesperrter Spielplatz in der Elbstraße

Ehemaliges K-Gebäude bald fertig saniert

Die Umbau- und Sanierungsarbeiten im ehemaligen K-Gebäude an der Berliner Straße werden voraussichtlich Ende September 2023 abgeschlossen sein. Das Objekt, welches sich auf dem Areal der ehemaligen Kavalleriekaserne befindet, wird nach der Fertigstellung sowohl als Bürogebäude für den städtischen Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) als auch für das Organisationsteam der Landesgartenschau 2027 genutzt.

Es beinhaltet einen Besprechungsraum, fünf Büroeinheiten mit jeweiliger Teeküche sowie Sanitär- und Pausenräume. Auf dem Außengelände werden außerdem Stellplätze für PKWs und Fahrräder eingerichtet.

Das Projekt wird aus Mitteln des Förderprojektes Stadtumbau sowie einem Eigenanteil der Lutherstadt Wittenberg finanziert.



Oberbürgermeister Torsten Zugehör und SALEG-Mitarbeiterin Tanja Stumpe präsentieren der Presse die neuen Räume im K-Gebäude

Grünes Klassenzimmers im Naturgarten „Vergissmeinnicht“ in Betrieb genommen

Der ehemalige Schweizer Pavillon aus dem Reformationsjubiläum 2017 konnte nun im Naturgarten „Vergissmeinnicht“, Rooseveltstraße 7a, als „Grünes Klassenzimmer“ in Betrieb genommen werden.

Der 3,5 x 6 m große Holzbau mit abnehmbaren Wänden aus PVC-Planenstoff dient fortan als Veranstaltungsort, beispielsweise für Schulprojekttage und kann über den Naturpark „Vergissmeinnicht“ gemietet werden.

Der Schweizer Pavillon wurde im Jahr 2017 im Rahmen der „Weltausstellung Reformation“ temporär im Stadtpark aufgestellt. Anschließend ging die Konstruktion mit einem Übertragungsvertrag in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.



Premiere des „Grünes Klassenzimmers“ mit Schüler*innen der Evangelischen Gesamtschule „Philipp Melanchthon“

Ehemalige Pratauer Grundschule wird abgerissen

Wie im letzten Jahr berichtet, entstand auf dem Pratauer Schulgelände ein ebenerdiger, eingeschossiger und barrierefreier Ersatzneubau für 130 Schüler*innen und ca. 80 Hortkinder. Nachdem mit Beginn der Sommerferien das Inventar im ehemaligen Schulgebäude entsorgt und die Entkernungsarbeiten aufgenommen wurden, erfolgt seit 15.06.2023 nun der Abriss der ehemaligen Grundschule „Katharina von Bora“.

Infolge dessen, dass dabei sowohl Niststätten von Mauerseglern und Fledermäusen gefunden als auch Schadstoffe in den alten Räumen und im Dachaufbau festgestellt wurden, haben sich die Arbeiten um neun Monate verzögert und der Arbeitsaufwand erheblich erhöht. So wurden beispielsweise die Gefahrenstoffe in den Räumen im ersten Quartal 2023 ausgebaut, indem verschiedene Arbeitsbereiche errichtet und die kontaminierten Räume abgeschottet wurden. Der Zugang dorthin war für die zuständigen Firmen ausschließlich über Kammerschleusen möglich. Weiterhin waren zusätzliche Abstimmungen zwischen Stadt- und Kreisverwaltung notwendig, um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Umsiedlung der Tiere zu beschließen und zu realisieren.

Dem laufenden Abbruch des Gebäudes folgen in den kommenden Wochen abschließend die Trennung sowie der Abtransport des Bauschutts. Mit dem Rückbau des ehemaligen Schulgebäudes wird die Verkehrssicherungspflicht auf dem Schulgelände gewährleistet und die Grundvoraussetzung für die Neugestaltung des Schulhofes geschaffen. Die Umsetzung dieser Baumaßnahme soll in den kommenden zwei Jahren erfolgen.

Für das alte Schulgebäude aus dem Jahr 1979 bestand ein erheblicher Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand. Um den heutigen Anforderungen an energieeffizientes, nachhaltiges und barrierefreies Bauen zu genügen und um dies im Zusammenhang mit einem flächenoptimierten Grundriss zu realisieren, wurde ein Ersatzneubau als einzig sinnvoll erachtet. Dieser wurde von Juli 2020 bis Mai 2022 mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums „STARK III-ELER-Richtlinie“ sowie Eigenmitteln der Lutherstadt Wittenberg gebaut.



ehemalige Pratauer Grundschule „Katharina von Bora“ wird abgerissen

Fotos: Stadtverwaltung

Botschafter der Vereinigten Arabischen Emirate besuchte die Lutherstadt Wittenberg

Am 30.06.2023 empfing Bürgermeister André Seidig den Botschafter der Vereinigten Arabischen Emirate, S.E. Herrn Ahmed Waheeb Maaz Ahmed Alattar im Alten Rathaus.



Nach kurzer Begrüßung und munterem Small Talk trug sich der Botschafter ins Goldene Buch der Lutherstadt ein.

Anschließend besprachen sie Möglichkeiten und Ideen einer Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich.

Botschafter der Vereinigten Arabischen Emirate, S.E. Herrn Ahmed Waheeb Maaz Ahmed Alattar und Bürgermeister André Seidig

Foto: Stadtverwaltung

Beratungsstelle Wittenberg



Verbraucherzentrale und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Wittenberg bieten Vorträge an

Pflegerecht und Lebensmittel im Mittelpunkt

Am **19.07.2023** bieten die Referentinnen der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt in Kooperation mit der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, Soziale Vereine und Initiativen der Lutherstadt Wittenberg in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale im Neuen Rathaus interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern kostenlose Fachvorträge an.

In der Zeit von **9 bis 15 Uhr** besteht darüber hinaus die Möglichkeit für **individuelle Beratungsgespräche** oder sich an den **Themenstationen** zu informieren. „Wir freuen uns auf alle Fragen zu unserem Beratungsangebot, auch zu Energie oder Verbraucherrecht. Sollte eine Beratung am Aktionstag nicht möglich sein, kann ein kurzfristiger Termin für eine Spezialberatung vereinbart werden“, so Josefine Pönicke, Referentin Gesundheit und Pflege.

• 10 Uhr

Constance Bönigk, Fachbereich Lebensmittel/Ernährung, Vortrag „Mythen, Märchen und Wahrheiten rund um Lebensmittel. Was ist dran? Was stimmt was nicht?“ Raum Göttingen

• 11 Uhr

Josefine Pönicke, Pflegerechtsberatung, „Pflegefall-was nun? Alles Wissenswerte im Überblick für Pflegebedürftige und deren Angehörige“, Raum Göttingen

Angesichts der zu erwartenden Nachfrage bei den Vorträgen wird gebeten, die Teilnahme über das landesweite Servicetelefon der Verbraucherzentrale unter **0345 – 29 27 800** (Montag bis Donnerstag von 9 – 18 Uhr und am Freitag 9 – 13 Uhr) **anzumelden**. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de.

Die landesweite **Hotline Pflegerechtsberatung** der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt berät unter **0800 100 37 11** kostenfrei aus allen deutschen Netzen und dem Mobilfunk am Montag, Donnerstag und Freitag von 9-12 Uhr und am Dienstag von 14 – 18 Uhr.

Verzeichnis der Straßensperrungen

Auf der Internetseite der Lutherstadt Wittenberg finden Sie das aktuelle Verzeichnis der Straßensperrungen für die Gemeindestraßen der Stadt Wittenberg. Zudem erhalten Sie Baustelleninformationen für kreisfreie Städte, Landkreise und Autobahnen in Sachsen-Anhalt.

Web: www.wittenberg.de/strassensperrungen

Neuigkeiten aus der Tourist-Information



Veranstaltungen der Tourist-Information

Wittenberger Nachtgeschichten

Im Fackelschein begleitet Sie ein historisch gewandeter Stadtführer, der Ihnen allerlei Interessantes und Unterhaltsames aus dem Wittenberg des 16. Jahrhunderts zu berichten weiß. Vor Wegelagerern und Beutelabschneidern werden Sie von den stattlichen Mannen der Wittenberger Stadtwache geschützt.

Termin: 15.07.2023 & 12.08.2023 um 21 Uhr

Preis: 12,- € p. P./10,- € p. P. ermäßigt

Treffpunkt: Tourist-Information

Typ: Genießen Sie vor der Führung ein thematisch passendes Essen im Restaurant „Alte Canzley“.

Preis p. P. inkl. Führung und Essen: 32,- €/30,- € ermäßigt, Start 19:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten unter: Tel. 03491 498610 oder per E-Mail an info@lutherstadt-wittenberg.de

Schwerter zu Pflugscharen

Geboren und aufgewachsen in der Lutherstadt Wittenberg in Zeiten der Sehnsucht nach Freiheit, Revolution, Mut und Angst: Erleben Sie Ihren Stadtführer, der Sie als Zeit- und Augenzeuge zu den historischen Plätzen seiner Vergangenheit führt. Ob ehemaliges Panzerdenkmal, Neues Rathaus oder Lutherhof – hier tauchen Sie ein in die Geschichte eines Mannes, der als Christ in einem besetzten Land groß geworden ist und 1983 die symbolische Friedensaktion „Schwerter zu Pflugscharen“ im Lutherhof miterlebt hat. Ihr Stadtführer hält sogar Fotos und seine Stasiakte für Sie bereit.

Termin: Sonntag, 24.09.2023 um 10:00 Uhr

Dauer: 1,5 h

Preis: 10,- € p. P./8,- € p. P. ermäßigt

Treffpunkt: Tourist-Information

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten unter: Tel. 03491 498610 oder per E-Mail an info@lutherstadt-wittenberg.de

XL-Flurwanderung „Auf den Spuren der WASAG“

Nach der Gründung der WASAG (Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft) durch Dr. Max Bielefeldt und ein Konsortium von Unternehmern und Aktionären im Jahre 1891 erfolgte bereits ab 1893 der Aufbau des Werkes in Reinsdorf. Bereits 1894 waren erste Produktionsanlagen fertiggestellt. Sehen und erleben Sie diese einst bedeutungsvolle Stätte. Hören Sie die Geschichte zum Werk und die Geschichten zu den Menschen, die dort einst gearbeitet und so dem Ort seine Lebendigkeit verliehen haben.

Termin: Samstag, 30.09.2023 um 10 Uhr
Dauer: ca. 5 h (Länge 12,5 km), Imbiss zum Selbstkostenpreis
Preis: 25,- € p. P.
Treffpunkt: Pförtnerhaus des ehem. Krankenhaus Apollendorf, Kreuzung Heuweg/Kastanienweg

Festes Schuhwerk und robuste Wanderkleidung erforderlich. Eine Anmeldung für diese Führung ist zwingend notwendig unter: Tel. 03491 498610 oder per E-Mail an info@lutherstadt-wittenberg.de

Informationen aus den Behörden

Landkreis Wittenberg

Wasserressourcen schützen: Empfehlungen für eine nachhaltige Bewässerung

Der Sommer hat begonnen, und rund um uns dominieren die Farben Gelb und Braun in der Natur, wo eigentlich viel mehr Grün sein sollte. Die Zahl der Waldbrände steigt. Schädlinge vermehren sich teilweise explosionsartig. Es ist darum wichtig, dass wir alle sensibel mit einer unseren wichtigsten natürlichen Ressourcen umgehen: Wasser.

Die zunehmend trockenen Sommer der letzten Jahre haben zu erheblichen Problemen in Bezug auf Wasserstände geführt, sowohl im Grund- als auch im Oberflächenwasser. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Natur und das alltägliche Leben.

„Um diese Probleme anzugehen, möchten wir Empfehlungen geben, wie Sie dazu beitragen können, unsere Wasserressourcen zu schützen. Insbesondere sollten Sie bei der Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünanlagen sowie Sportanlagen bestimmte Zeiten meiden. Zwischen 10:00 und 18:00 Uhr sollte kein Wasser zum Beregnen genutzt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen für Mikrobewässerungstechniken wie Tropf- und Unterflurbewässerung sowie verdunstungsfreie Methoden wie die Befüllung von Baumbewässerungssäcken“, erklärt Landrat Christian Tylsch.

Die trockenen Sommer der letzten beiden Jahre haben zu einem starken Rückgang der Durchflussmengen in Oberflächengewässern geführt. Bis zum Mai 2023 konnten keine wesentlichen Verbesserungen verzeichnet werden, obwohl es zu erhöhten Niederschlägen kam. Die Pegel der Oberflächenwasserstände sind zu niedrig.

Nicht nur in unserer Region, sondern auch in ganz Sachsen-Anhalt war der Mai ungewöhnlich trocken. Die ermittelten Niederschläge betragen lediglich 10 mm, was nur 18 % des langjährigen Durchschnitts entspricht. Sachsen-Anhalt war das trockenste Bundesland Deutschlands. Im Frühjahr hatten wir für eine kurze Zeit mehr Regen als im Durchschnitt. Seit Anfang Mai liegen wir wieder deutlich unter dem Schnitt der Niederschlagsmengen.

Die Grundwasserstände im Landkreis Wittenberg liegen 15 bis 25 % unter den langjährigen Durchschnittswerten. Dies verdeutlicht, dass die Defizite der vergangenen Jahre nicht durch Niederschläge ausgeglichen werden konnten. Im Berichtsmonat Mai 2023 setzte sich der Trend fallender Grundwasserstände fort. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen für die Landwirtschaft, die Natur und unser tägliches Leben.

„Die Auswirkungen sind deutlich sichtbar. Oberflächengewässer fallen immer häufiger trocken, was zu massiven Schäden an Flora und Fauna führt. Besonders geschützte Tierarten wie Amphibien sind stark betroffen. Auch Bäume und Wälder leiden unter den abgesunkenen Grundwasserständen. Die reduzierte Wasseraufnahme macht sie anfälliger für Sonneneinstrahlung und Schädlinge. Die Waldbrandgefahr hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, und der Schädlingsbefall von Bäumen, wie beispielsweise durch den Eichenprozessionsspinner und

den Goldafter, hat stark zugenommen“, führt der Verwaltungschef weiter aus.

„Es ist wichtig zu verstehen, dass Wasser eine der wertvollsten Ressourcen für alle Lebewesen auf unserem Planeten ist. Die fehlenden Wasserressourcen stehen in direktem Zusammenhang mit den genannten Problemen. Eine unsachgemäße Bewässerung zu ungünstigen Zeiten trägt maßgeblich zu diesen Konflikten bei.“

Der empfohlene Zeitraum von 10:00 bis 18:00 Uhr, in dem die Bewässerung vermieden werden sollte, basiert auf der Tatsache, dass in dieser Zeit die Verdunstung bei einer Beregnung am höchsten ist. Die Verdunstung wird maßgeblich von Sonneneinstrahlung, Temperatur und Wind beeinflusst.

„Es ist wichtig, dass alle Betroffenen diese Empfehlungen als ersten Schritt zur Bekämpfung des sinkenden Grundwassers verstehen. Wir appellieren dringend an alle Nutzer von Wasser, diese Hinweise zu beachten und bestmöglich umzusetzen. Sollten in den kommenden Jahren weiterhin gravierende Defizite bei der Grundwasserentwicklung auftreten, könnte eine teilweise oder vollständige Einschränkung der Wasserentnahme aus Grund- und Oberflächengewässern nicht ausgeschlossen werden“, ergänzt der Landrat.

„Das Verschwenden von Wasser ist durch das Wasserhaltungsgesetz untersagt. Wir sind dankbar für Hinweise an unsere Wasserbehörde. Wir werden den entsprechenden Fällen selbstverständlich nachgehen“, erklärt Landrat Christian Tylsch und behält sich zugleich vor, sollte es zu vermehrten Verstößen kommen, mittels einer Allgemeinverfügung zu reagieren. Ansprechpartner in der unteren Wasserbehörde ist Abteilungsleiter Gerald Redlich: telefonisch erreichbar unter 03491-806 2920 oder per Mail an umweltamt@landkreis-wittenberg.de.

„Wir müssen gemeinsam handeln, um unsere Wasserressourcen langfristig zu schützen. Die Verschwendung von Wasser ist nicht nachhaltig und hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Natur, die Landwirtschaft und unser tägliches Leben“, so Christian Tylsch.

Was kann dagegen unternommen werden?

- Gießen mit Bedacht: Nutzen Sie Regenwasser für Ihre Pflanzen und gießen Sie in den kühleren Morgen- oder Abendstunden, um Verdunstung zu minimieren.
- Reduzierter Wasserverbrauch im Haushalt: Achten Sie auf kurze Duschzeiten, lassen Sie das Wasser nicht unnötig laufen und verwenden Sie sparsame Wasch- und Spülmaschinenprogramme. Auch das Befüllen von Pools sollte mit Augenmaß erfolgen.
- Teilen von Informationen und Wissen: Sprechen Sie mit Nachbarn und Freunden über die Bedeutung des Wassersparens und ermutigen Sie sie, ebenfalls achtsam mit Wasser umzugehen.

„In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit und Umweltschutz immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist es entscheidend, dass wir als Gemeinschaft zusammenarbeiten und das Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen schärfen. Wir sind überzeugt, dass durch gegenseitige Unterstützung und das gemeinsame Bekenntnis zu einem bewussteren Umgang mit Wasser wir nicht nur unseren Landkreis, sondern auch die Welt, in der wir leben, positiv beeinflussen können. Wir zählen auf Sie!“, appelliert der Landrat an die Einwohner des Landkreises.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 26. Juli 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 14. Juli 2023

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 19. Juli 2023, 9.00 Uhr

Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Ost
06838 Dessau-Roßlau
www.arbeitsagentur.de

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld läuft Ende Juni aus

Die Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld laufen am 30. Juni 2023 aus.

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde vom Gesetzgeber aufgrund der Corona-Folgen und dann wegen unterbrochener Lieferketten sowie der Auswirkungen steigender Energiepreise beschlossen. Während der Pandemie konnte so die Beschäftigung von in der Spitze sechs Millionen Beschäftigten gesichert werden. Insgesamt ist die Inanspruchnahme im Vergleich der letzten drei Jahre allerdings wieder stark gesunken. Auch die Ausgaben für das Kurzarbeitergeld gehen zurück. Die allermeisten Betriebe befinden sich laut unserem Forschungsinstitut nicht mehr in einer tiefen Krise wie zu Corona.

Ab dem 1. Juli 2023 gelten für den Bezug von Kurzarbeitergeld deshalb wieder die Voraussetzungen, die vor der Pandemie galten. Dann muss wieder mindestens ein Drittel der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Arbeitsausfall betroffen sein, bis Ende Juni sind es 10 Prozent in Verbindung mit einem Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer können nicht mehr über die Kurzarbeit unterstützt werden. Zudem müssen Betriebe ab Juli 2023 zuerst wieder negative Arbeitszeitsalden aufbauen, bevor das Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Das bedeutet, dass Betriebe ab Juli 2023 sowohl bei erstmaligem als auch bei weiterhin bestehenden Arbeitsausfällen wieder Minusstunden aufbauen müssen. Ist dies ausgeschöpft, kann für darüberhinausgehende Arbeitsausfälle das Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Dafür muss eine Regelung im Betrieb bestehen, die den Aufbau von Minusstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zulässt.

Zweiter Schritt der Bürgergeld-Reform tritt am 1. Juli in Kraft

Die weiteren Kernelemente des im Januar 2023 gestarteten Bürgergelds greifen zum Beginn der zweiten Jahreshälfte. Nach den zu Jahresbeginn eingeführten neuen Regelsätzen werden nun der erweiterte Instrumentenkasten für Förderungen und der Kooperationsplan eingeführt.

Weiterbildung und Qualifizierung gewinnt an Bedeutung

„Ab dem 1. Juli gelten im Bereich der Weiterbildung und der Qualifizierung erweiterte Fördermöglichkeiten. Dazu gehören das neu eingeführte Weiterbildungsgeld und die ganzheitliche Betreuung, also ein Coaching. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs verleiht der beruflichen Weiterbildung noch zusätzliches Gewicht. So steht es den Kundinnen und Kunden der Jobcenter zukünftig grundsätzlich frei, sich als Alternative zu einer kurzfristigen Beschäftigungsaufnahme für eine langfristige Qualifizierung zu entscheiden. Das gilt auch für die Personen, deren Arbeitslosengeld durch Bürgergeld aufgestockt wird“, erklärt Birgit Ruhland, Chefin der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Ost, die neue Regelung. Auch die Freibeträge für ergänzend erzielt Einkommen ändern sich, beispielsweise wird Einkommen aus beruflicher Ausbildung erst ab der Minijob-Grenze (520 Euro) berücksichtigt.

„Das Weiterbildungsgeld bzw. Bürgergeldzuschuss liegt zwischen 75 bis 150,-€ je nach Art der Qualifizierung. Neben diesen monetären Anreizen kann das Nachholen eines Berufsabschlusses dann auch ungekürzt gefördert werden. Ich gehe davon aus, dass diese neuen Instrumente Wirkung zeigen werden, sodass es den Menschen durch gute Beratung und Einsatz der neuen Instrumente gelingt langfristig eine gute Beschäftigung für sich zu finden“, so Ines Blaschczok, Geschäftsführerin des Jobcenters Dessau-Roßlau

Kooperationsplan wird schrittweise bis Jahresende 2023 eingeführt

Der rechtsunverbindliche Kooperationsplan ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung und fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kundinnen und Kunden und dem Jobcenter. Im Kooperationsplan werden die nächsten Schritte gemeinsam vereinbart.

Bereits zum Jahreswechsel wurden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld formal durch das Bürgergeld ersetzt. Im ersten Schritt wurden etwa die Regelsätze erhöht und eine Karenzzeit rund um Vermögen und Wohnen eingeführt. Eine neue Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro sorgt zudem dafür, dass Jobcenter Kleinstbeträge nicht mehr zurückfordern müssen.

Ferienzeit ist Praktikumszeit

Praktikum in Unternehmen gewährt Einblicke

Schüler ab der neunten Klasse können sich in den Sommerferien auch um ihre Berufswahl kümmern. Viele wissen noch nicht, was sie später werden wollen oder welcher Ausbildungsberuf zu ihnen passt, heißt es in einer Mitteilung der Agentur für Arbeit weiter. Ein freiwilliges Praktikum während der Schulferien in Unternehmen helfe meist weiter. Praktikumsangebote könne man beim Wunschbetrieb anfragen oder auch online bei den Jugendberufsagenturen finden. „Für junge Menschen gibt es vielfältige berufliche Möglichkeiten, doch genau diese Situation verunsichert auch viele. Um herauszufinden, ob der Wunschberuf zu den eigenen Interessen und Stärken passt, eignet sich ein Betriebspraktikum hervorragend und nicht selten wurde der Praktikumsbetrieb zum Ausbildungsbetrieb“, sagt Birgit Ruhland, Chefin der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Ost.

Praktikumsbörse als Chance

Aus diesem Grund haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Praktikumsangebote, vom freiwilligen Praktikum bis hin zu schul- oder studienbegleitenden Praktika, einzustellen.

- www.jbz-dessau-rosslau.de/praktikumsboerse
- www.job-laeuft-wittenberg.de/de/startseite-jba.html
- www.jba-abi.de/de/praktikum-und-ferienjobs.html

Die Praktikumsbörsen eröffnen für Unternehmen die Chance, ihre Angebote gezielt und **kostenfrei** zu inserieren. Sie bieten die Gelegenheit, das Unternehmen, den Handwerks- oder Familienbetrieb vorzustellen und zu präsentieren. Somit können Unternehmen zusätzlich auf sich als Ausbildungsbetrieb oder Arbeitgeber aufmerksam machen.

Institutionen und Vereine

Sommerferien in den Wittenberger LutherMuseen



Die Kulturelle Bildung der LutherMuseen in Wittenberg lädt Schülerinnen und Schüler in den Sommerferien zu einem kreativen und abwechslungsreichen Mitmachprogramm ein.

Der Sommer ist im vollen Gange und ab dem 6. Juli starten auch endlich die langersehnten Sommerferien in Sachsen-Anhalt. Auch in diesem Jahr laden die LutherMuseen in Wittenberg Kinder und Jugendliche zu einem bunten Ferienprogramm ein. So können diejenigen, die nicht verreisen, auch zu Hause spannende, kreative und erlebnisreiche Tage verbringen.

Im Programm „**Die Übersetzerwerkstatt – über Geheimschriften und Codierungen**“ geht es darum, wie man geheime Botschaften in einem verschlüsselten Text versteckt, sodass nur bestimmte und eingeweihte Personen diese wieder entschlüsseln können. Geheimschriften und Codierungen gibt es schon seit vielen Jahrhunderten – hier erfährt man manch Spannendes über das Verschlüsseln von Botschaften und die Nutzung von geheimnisvollen Symbolen und Zeichen. Zum Schluss können die Teilnehmenden ihre eigene Geheimbotschaft verfassen.

Im „**Atelier der schönen Dinge**“ treffen die Kinder und Jugendlichen auf Lucas Cranach d. Ä., Wittenbergs berühmtesten Maler und einen der kreativsten Künstler seiner Zeit. Sie wandeln auf seinen Spuren, können sich von verschiedenen Materialien inspirieren lassen und ihr eigenes Kunstwerk gestalten.



Atelier der schönen Dinge
Foto: LutherMuseen

Wem Schreiben und Malen nicht so liegt, der mag vielleicht drucken: „**Medienrevolution Buchdruck**“ lädt ein, den Buchdruck zu entdecken. Dieser wurde bereits Mitte des 15. Jahrhunderts von Johannes Gutenberg erfunden und ermöglichte erstmals die massenhafte Verbreitung von Wissen, Nachrichten und Meinungen – und so auch die Reformation. In diesem Ferienkurs probieren sich die Teilnehmenden selbst in der Kunst des Druckens und fertigen ihr eigenes Werk an.

Sommerzeit ist „Draußenzeit“, und auch hierfür gibt es die passenden Angebote: Unter dem Titel „**Was wächst denn in der Stadt? Wildkräuter vor unserer Haustür**“ geht die Kräuterautorin Sabine Priezel mit den Ferienkindern auf Entdeckungstour. Dabei werden sie viel über die Bedeutung und Verwendung der Pflanzen lernen. Gemeinsam werden die Kräuter anschließend zu leckeren Kleinigkeiten verarbeitet. Der ein oder andere wird von ihrem Geschmack überrascht sein. Ein kleines, leeres Schraubglas ist bitte mitzubringen.

Wem das zu langweilig erscheint, der kann sich im Programm „**Mittelalterliche Kinderspiele**“ so richtig austoben. Denn nicht nur heute, sondern bereits im Mittelalter wurde schon gern gespielt. Aufgrund der beschränkten Mittel war jedoch viel Fantasie bei der Kreation von Spielen und Spielzeug gefragt. Hier erfahren die Teilnehmenden, welche Spiele es zu Luthers Zeiten gab und probieren sie auch gleich auf dem Lutherhof selber aus. Für Kegeln, auch mit Schafsknochen, Seilspringen und vieles mehr ist genug Platz. Anschließend wird noch ein eigenes Wappen – das Erkennungszeichen – gemalt, welches natürlich stolz zu Hause vorgezeigt werden kann.

Und wer bisher noch nicht am „**Tatort 1522**“ war, der kann jetzt die Gelegenheit nutzen: Das Escapespiel zur Lutherbibel lädt zum Rätseln ein. Das Septembertestament, der erste Druck von Luthers deutscher Bibelübersetzung, fehlt in der Bibliothek. Wo ist es geblieben? Hat es jemand gestohlen? Oder nur versteckt? Das gilt es herauszufinden! In einem Escape-Raum müssen die Detektiv*innen Rätsel finden und lösen, um das Schloss an der Tür öffnen und den Raum verlassen zu können. Wer das schafft, wird die Täterin oder den Täter überführen!

INFORMATIONEN UND TERMINE IM ÜBERBLICK

Die Übersetzerwerkstatt – über Geheimschriften und Codierungen

WER: Kinder und Jugendliche von 9 bis 14 Jahre
WANN: 1. August, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Atelier der schönen Dinge

WER: Kinder und Jugendliche von 6 bis 12 Jahre
WANN: 13. und 25. Juli, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Medienrevolution Buchdruck

WER: Kinder und Jugendliche von 9 bis 14 Jahre
WANN: 18. und 20. Juli, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Mittelalterliche Kinderspiele

WER: Kinder und Jugendliche von 6 bis 12 Jahre
WANN: 27. Juli und 3. August, jeweils 10:00 – 11:30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Was wächst denn in der Stadt? Wildkräuter vor unserer Haustür

WER: Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahre
WANN: 17. Juli, jeweils 10:00 - 11:30 Uhr
KOSTEN: 8 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tatort 1522 – Das Escapespiel zur Lutherbibel

WER: Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre
WANN: 12., 19., 26. Juli sowie 2. und 9. August, jeweils 10:00 - 11:30 Uhr
KOSTEN: 6 Euro pro Kind
WO: Augusteum, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Anmeldung und Buchung bis spätestens zwei Tage im Voraus per Mail an bildung.wittenberg@luthermuseen.de oder telefonisch unter 034914203-137.

Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt
Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Wir suchen Teams für unseren Drachenboot-Hafencup 2023

Datum: Samstag, 19.08.2023
Ort: Marine-Sportclub Wittenberg e. V.
Dresdener Str. 157, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Veranstalter: Wittenberger Schlossdrachen e. V.
Zeit: 09:45 Uhr Teamkapitänsmeeting,
10:00 Uhr erster Start
Rennklassen: Mixed (max. 16 Paddler, davon mind. 6 Frauen)
Jugend, Frauen, Männer sind erlaubt, werden aber gesondert gewertet
Rennmodus: 200 Meter, mind. 4 Starts pro Team
Boote und Paddel stellt der Veranstalter
Steuerleute und Trommler stellt der Veranstalter
Eigene Trommler (m/w/d) sind erwünscht
Siegerehrung: direkt im Anschluss, Urkunden, Pokale
Startgeld: 180 Euro pro Team (60 Euro pro Trainingseinheit)
Trainingseinheiten werden nach Absprache organisiert und finden auf der Elbe oder dem Bergwitzsee statt.
Kontakt: Bodo Riethdorf
Rothemarkstr. 127, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 6177-0, Fax.: 03491 6177-77
E-Mail: wittenberger-schlossdrachen@gmx.de

„Die Neue Brücke“
Amtsblatt für den kommunalen Bereich der Lutherstadt Wittenberg
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils mittwochs in den geraden Wochen

IMPRESSUM

- Herausgeber:
Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg,
Herr Torsten Zugehör, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion „Die Neue Brücke“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.